

Gültigkeit der Wahl von Ersatzmitgliedern des Kantonsrates

Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2005

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 27. November 2005 erklärte Basil Keller, Andwil, aus beruflichen Gründen auf Ende der Novembersession 2005 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Basil Keller wurde als Vertreter der Liste «FDP – Freisinnig-Demokratische Partei» des Wahlkreises St.Gallen in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Christoph Solenthaler, St.Gallen, erklärte sich mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Christoph Solenthaler, Recycling Unternehmer, Dipl.Ing. HTL/NDS, Geigerstrasse 8,
9015 St.Gallen

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer